

es möge zu Vermeidung von Mißverständnissen in der Verordnung aufgenommen werden:

daß die Bildung der mehren Todtenschaubezirke in den größeren Städten auf den Grund der von den Ortsobrigkeiten und Bezirksärzten gemeinschaftlich zu erstattenden Anzeigen erfolgen soll.

Ref. Bürgerm. Wehner: Es ist also der Zweck, daß nicht noch besondere Concurrenz der Amtshauptleute statthaben soll, und daß das deutlich ausgedrückt werde.

Secretair v. Biedermann: Ich weiß nicht, worauf sich diese Bemerkung der Deputation bezieht, da doch in der Ausführungsverordnung ausdrücklich gesagt ist, daß die Eintheilung der Städte in mehre Todtenschaubezirke von der Obrigkeit geschehen solle?

Referent Bürgermeister Wehner: Auf die Hauptbildung.

Secretair v. Biedermann: Das ist eine Ausnahme von der Regel.

Referent Bürgermeister Wehner: §. 1 der Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes lautet:

§. 1. Die Bildung der Todtenschaubezirke erfolgt durch die Kreisdirectionen, auf Grund der von den Amtshauptmannschaften und Bezirksärzten gemeinschaftlich zu erstattenden gutachtlichen Berichte.

Prinz Johann: Ich glaube, daß der Sprecher Recht hat. Wir haben es übersehen, nämlich in der 2. §. heißt es: „Kleinere Städte können nebst eingepfarrten Dörfern einen Bezirk bilden.“ So enthält diese §. eine Ausnahme.

Referent Bürgermeister Wehner: Das schließt aber nicht aus, daß der Bericht von dem Amtshauptmann zu erstatten ist.

Königl. Kommissar Kohlschütter: Aus §. 2 der Verordnung geht deutlich hervor, daß die Bildung der Todtenschaubezirke in größern Städten von der Obrigkeit, unabhängig von den Amtshauptmannschaften, erfolgen solle. Es kann sich also nur davon handeln, von wem die Anzeige über die erfolgte Bildung dieser Bezirke an die Kreisdirection zu erstatten sei, ob direct durch den Stadtrath oder durch Vermittelung des Amtshauptmanns. Das wäre zwar an sich gleichgültig. Da aber das Geschäft der Bildung der Todtenschaubezirke übrigens in die Hände der Amtsleute gelegt ist, diese auch die tabellarischen Uebersichten für jeden Medicinalbezirk an die Kreisdirection einzureichen haben, endlich auch die städtischen Todtenschaubezirke insofern auf die ländlichen influiren, als es sich davon handeln kann, benachbarte Dörfer zu den erstern zu schlagen, was ohnehin eine Communication der Amtshauptmannschaft mit der städtischen Behörde voraussetzt, so scheint es für die Einheit und Uebersichtlichkeit des Geschäfts förderlicher, wenn der Stadtrath die von ihr getroffene Eintheilung der Amtshauptmannschaft anzeigt, damit von dieser bei Zusammenstellung der Hauptübersicht darauf Rücksicht genommen werde.

Referent Bürgermeister Wehner: Durch diese Erklärung bin ich beruhigt. (Die Deputation tritt bei.)

Präsident v. Gersdorf: Also wird auf den Deputationsantrag und die §. keine Frage zu richten sein.

Referent Bürgermeister Wehner: Herr Bürgermeister Starke hat einen Antrag gestellt, welcher so lautet: „Ob nicht dem Todtenbeschauer, durch dessen Bemühung ein Scheintodter zum Leben gebracht wird, nach Analogie des höchsten Mandats v. 18. Mai 1831 eine Rettungsprämie verabreicht werden solle?“

Bürgermeister Starke: Ich glaube den rechtfertigenden Grund für diesen Antrag darin zu finden, daß dem Zwecke des Gesetzes nur dann Gnüge geschehn kann, wenn die Todtenbeschauer ihrer Pflicht auf das Pünktlichste nachkommen und das wird der Fall vornehmlich dann sein, wenn ihnen außer den Gebühren für ihre Bemühungen nach Analogie des Mandates vom 18. Mai 1831 eine Prämie gereicht wird, so oft durch ihre Fürsorge ein Scheintodter zum Leben gebracht wird.

Der Antrag wird auf die Frage des Präsidenten unterstützt. —

v. Carlowitz: Ich kann dem Antrage nicht beipflichten. Die Erscheinung des Todtenbeschauers in der Behausung des Verstorbenen wird ohnehin den Angehörigen immer eine zu frühzeitige und eine unwillkommene sein. Wird nun dem Todtenbeschauer eine Prämie zugedacht für den Fall, daß der vermeintlich Todte die Augen wieder aufschlagen könnte, so wird er wahrscheinlich noch früher eintreffen, um gelegentlich eine Prämie zu verdienen. Man sehe also davon ab, wie man denn überhaupt in der neuern Zeit von Prämienerteilung für Lebensrettungen mehr zurückgekommen ist, da man nun wohl mit vollem Recht annimmt, daß dies eine Pflicht jedes Menschen sei.

Auf die Frage des Präsidenten v. Gersdorf wird der Antrag mit 22 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

§. 3 der Instruction für Todtenbeschauer lautet:

Sobald dem Todtenbeschauer ein Sterbefall angezeigt wird, was in der Regel binnen der ersten sechs Stunden nach dessen Eintritt, in zweifelhaften Fällen aber noch früher erfolgen soll, hat er sich mit möglichster Beschleunigung an Ort und Stelle zu begeben und hierauf sein Augenmerk zunächst darauf zu richten, ob die in der allgemeinen Instruction für die Leichenträger wegen der Behandlung der Leichen erteilten Vorschriften gehörig beobachtet worden seien; entgegengesetzten Falls liegt ihm ob, in Gemäßheit der letzteren selbst das Erforderliche anzuordnen und vorzunehmen.

Referent Bürgermeister Wehner: Zu §. 3 ist auch ein Amendement von Bürgermeister Starke eingegangen. Es soll folgender Zusatz gemacht werden: „Er ist auch verbunden, unterlassene oder verspätete Anzeigen eines Sterbefalles der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.“

Bürgermeister Starke: Ich habe mir den Fall als möglich gedacht, daß der Todtenbeschauer aus Schonung oder andern Rücksichten dazu schweigen könne, wenn die tempestive Anzeige eines eingetretenen Todesfalles an ihn unterlassen werde. Durch solche Vernachlässigungen dürfte aber für dem Scheintodten leicht eine Gefahr herbeigeführt werden und deshalb wünschte ich, daß die Todtenbeschauer angewiesen würden, es der Obrigkeit rügend anzuzeigen, wenn die Meldung eines Sterbefalles nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt sei.